

Vorlage Nr.: 2026/0588

Verantwortlich: Dez. 2

Dienststelle: **Ordnungs- und
Bürgeramt**

Parksituation am Alten Schlachthof

Anfrage: FDP/FW

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.09.2026	33	Ö	Kenntnisnahme

1. Weshalb sind entsprechende Hinweisschilder nur vor einer von zwei Zufahrten der Parkplätze aus aufgestellt und was hat dies für rechtliche Folgen?

An jeder der drei Zufahrtsmöglichkeiten in den Alten Schlachthof befinden sich Verkehrszeichen, die den Alten Schlachthof als Haltverbotszone ausweisen und das Parken nur in den gekennzeichneten Flächen zulassen.

Zusätzlich sind an den zur Haupteinfahrtsstraße hin ausgerichteten Zufahrtsmöglichkeiten zu den sechs „Höfen“ des Gebietes jeweils weitere Verkehrszeichen aufgestellt, wonach das Parken innerhalb der gekennzeichneten Bereiche von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr nur unter Vorlage eines entsprechenden Parkausweises oder zwei Stunden mit Parkscheibe erlaubt ist.

Sollten Verkehrsteilnehmende innerhalb des Areals von der rückwärtigen Seite auf die Parkflächen anfahren, was bei fünf der sechs „Höfe“ möglich ist, befindet sich dort bislang keine erneute Beschilderung, die auf die Parkregelung hinweist. Um die Parkregelungen noch deutlicher zu machen, wird die Karlsruher Fächer GmbH, als verantwortliche Eigentümerin, die Verkehrszeichen an den jeweiligen Stellen entsprechend ergänzen.

2. Weshalb bestehen die „gekennzeichneten Flächen“ lediglich aus dem dünnen, teilweise nicht mehr lesbaren und willkürlich auf der Fläche verteilten Schriftzug „Alter Schlachthof“ und dem Logo und was hat dies für rechtliche Folgen?

Die Kennzeichnung der zum Parken ausgewiesenen Flächen erfolgt bei vier „Höfen“ über Pflasterbänder, die sich rund um die Parkflächen ziehen und bei den anderen beiden „Höfen“ über eine durchgängige weiße Markierung. Diese Abgrenzungen sind erkennbar.

Innerhalb dieser Flächen ist das Parken von Kraftfahrzeugen zu den entsprechenden Bedingungen gestattet. Die Linien innerhalb dieser Abgrenzungen mit dem Schriftzug „Alter Schlachthof“ haben keine weitergehende rechtliche Bedeutung. Sie sollen vielmehr die Aufstellrichtung für die KFZ-Fahrer vorgeben, um eine optimale Ausnutzung der Parkflächen zu gewährleisten. Einzelne Unterteilungen der Parkflächen durch entsprechende Markierungen wurden bewusst nicht aufgezeichnet, da so der Gebietscharakter und die Möglichkeit der Nutzung der „Höfe“ als Multifunktionsfläche, beispielsweise für Veranstaltungen, erhalten werden konnte. Das Vorbeschriebene hat sich im laufenden Betrieb schon nach kurzer Zeit als wirksam dargestellt, so dass von weiteren Aufstellrichtungshinweisen abgesehen werden konnte. Die multifunktionale Nutzung der „Höfe“ ist Gebietskonzeption.

Darüber hinaus ist eine Unterteilung von Parkflächen mittels Markierung straßenverkehrsrechtlich auch nicht zwingend notwendig.

- 3. Weshalb erhalten verwarnte Fahrzeughalter, welche das Schild beziehungsweise die angeblich „gekennzeichneten Flächen“ nachvollziehbar übersehen haben, keinen Hinweis an der Windschutzscheibe, sodass sie den vermeintlichen Verstoß gegen die StVO erkennen können und nicht erneut parken, sodass wiederum bis zu zehn Verwarnungen mit je 55 Euro auflaufen und was hat dies für rechtliche Folgen?**

Die Anzeigen über unberechtigt parkende Fahrzeuge werden von der Karlsruher Fächer GmbH als Privatanzeige an die Bußgeldstelle versendet.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist ein solcher Hinweis rechtlich nicht vorgesehen und daher auch nicht entscheidend bei der Beurteilung der Ordnungswidrigkeit.

Ein solcher Hinweis wird von der Karlsruher Fächer GmbH jedoch bei jedem einzelnen Verstoß an dem Fahrzeug angebracht. Alle Verstöße werden inklusive des angebrachten Hinweises auch bildlich dokumentiert. Die Fahrzeughalter werden erst bei wiederholter Missachtung bei der Bußgeldstelle angezeigt. Sie erhalten zunächst nur einen Hinweis auf die Parkordnung und dass das Fahrzeug vorgemerkt wurde, sowie dass bei wiederholter Missachtung ein Verfahren nach §12 LOWiG eingeleitet wird. Im Wiederholungsfall wird dann in jedem Einzelfall darauf hingewiesen um welchen Parkverstoß es sich handelt und dass dieser, wie auch alle Weiteren, über die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens verfolgt wird.

Der Umstand, dass eine betroffene Person mehrere Ordnungswidrigkeiten erhält, ohne vorher gegebenenfalls Kenntnis von der Verwirklichung eines Tatbestandes zu haben, kann damit nicht bestätigt werden. Abgesehen davon, hätte dies grundsätzlich auch keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verwarnungen. Ausschlaggebend ist, ob die betroffene Person die Tathandlung mit jeweils neuem Tatentschluss (zum Beispiel an einem neuen Tattag) begangen hat.

Ob und inwieweit der Parkverstoß objektiv vorliegt ist nicht Gegenstand des Verwarnungsverfahrens, sondern erst nach der Überleitung in ein förmliches Bußgeldverfahren maßgebend.

Hierzu steht die Bußgeldstelle bei Bedarf im Austausch mit der Karlsruher Fächer GmbH (KFG) und der Straßenverkehrsstelle.

- 4. Sind die Mieter auf dem Schlachthofgelände darauf hingewiesen worden, dass sie für sich beziehungsweise für die Belegschaft Parkausweise erwerben können?**

Alle Mietenden im Gebiet kennen die Parkierungsregelungen. Sie unterzeichnen einen entsprechenden Passus zur Parkordnung im Mietvertrag. Auch wird im mietvertragsanhänglichen Gestaltungshandbuch für den Alten Schlachthof auf das Parken im Gebiet eingegangen. Darüber hinaus erhalten alle Mietenden auch eine entsprechende Anzahl an Parkberechtigungen für das Gebiet, entweder personalisiert über das KFZ-Kennzeichen oder auf Wunsch auch übertragbare, auf das Unternehmen ausgestellte Parkberechtigungen. Zusätzliche Parkberechtigungen können bei der KFG erworben werden. Die ausgewiesenen Parkflächen sind auf der Rückseite der Parkausweise farblich dargestellt. Die Parkberechtigungen sind nur gültig, wenn sie deutlich sichtbar im Fahrzeug ausliegen. Alle Parkberechtigungen entsprechen in der Gestaltung den Bewohnerparkberechtigungen der Stadt Karlsruhe. Sie werden jährlich neu ausgestellt, dabei wird auch die Farbgebung geändert. Daneben können Tagesparkausweise über den Verein „ausgeschlachtet e.V.“ erworben werden. Diese werden dem Verein in analoger Aufmachung zum Weiterverkauf zur Verfügung gestellt. Auch diese Parkberechtigungen haben nur dann Gültigkeit, wenn neben dem KFZ-Kennzeichen auch der Gültigkeitstag eingetragen ist.

5. Weshalb wurde vom ursprünglichen Parkkonzept abgewichen, wonach keine Sonderparkflächen ausgewiesen werden sollten?

Das Parkierungskonzept entspricht hinsichtlich der Parkierungsflächen der ursprünglichen Parkierungskonzeption. Die Beschränkung auf Nutzende und Besuchende des Alten Schlachthofes von montags bis freitags in der Zeit von 7 bis 18 Uhr wurde in Absprache mit den Mietenden des Gebietes und dem Verein „ausgeschlachtet e.V.“ entwickelt, um die Vielzahl an Fremdparkenden (Anwohnende der Oststadt und Mitarbeitende der umgebenden Großbetriebe EnBW, BGV, KVV und BBBank), welche insbesondere bei Veranstaltungen auf dem Messplatz gerne auf den Schlachthof ausgewichen sind, fernzuhalten. Aber auch die Nutzung als Park-and-Ride Möglichkeit sollte eingeschränkt werden. Das Konzept wird seit vielen Jahren erfolgreich gehandhabt und immer wieder mit den Gebietsnutzenden abgeglichen.

Sonderparkflächen gibt es nur vor Veranstaltungsstätten (Behindertenparkplätze/Ladezonen) oder für Carsharing. Die Parkierungskonzeption wurde in ihren Details hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen (Privatfläche - §12 LOWiG), der Umsetzung (Beschilderung, Markierung) und der Kontrollmaßnahmen mit dem Ordnungs- und Bürgeramt – auch vor Ort – abgestimmt.